

Frontmeterberechnung zur Straßenreinigungs-/ Winterdienstgebühr

▪ Vorbemerkungen

In der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Großräschen einschließlich der Ortsteile wurde als Gebührenmaßstab für die Umlegung der Kosten der Frontmetermaßstab gewählt. Der Frontmetermaßstab ist neben dem Flächenmaßstab eines Grundstückes oder dem Umlagefaktor aus der Quadratwurzel der Fläche eines Grundstückes einer von den 3 rechtlich anerkannten Gebührenmaßstäben für die Umlegung der Straßenreinigungs- oder Winterdienstkosten auf die Grundstückseigentümer. Inwiefern ein Gebührenmaßstab gerecht oder ungerecht ist lässt die Rechtssprechung allerdings offen, da eine absolute Gerechtigkeit mit keinem der genannten Gebührenmaßstäbe für alle Abgabepflichtigen gleichzeitig erzielt werden kann.

Immer wieder kommt es zu Anfragen oder gar Widersprüchen zum Gebührenabgabebescheid mit der Begründung, dass die ermittelte Frontmeteranzahl für das betreffende Grundstück falsch ist. Sicherlich gab oder gibt es in begründeten Fällen Mängel bei der Erfassung der sogenannten Frontmeterlänge, welche auch ohne Einlegung eines Widerspruches jederzeit korrigierbar sind. Gleichzeitig können die ermittelten Frontmeter im Bauamt, SG Straßen, Grünanlagen, Friedhöfe anhand der Katasterkarte für die Betroffenen nachvollziehbar überprüft und erläutert werden.

Grundstücke haben sehr unterschiedliche Zuschnitte in Größe und Form. Sie sind deshalb differenziert als jeweiliger Einzelfall zu betrachten und können nicht verallgemeinert werden, da sich die Frontmeteranzahl für ein Grundstück nicht nach der augenscheinlichen Angrenzung des Grundstückes unmittelbar an der Straße oder dem Weg ergibt. (siehe Beispiele für Frontmeterermittlung)

Ob ein Grundstück zur Straßenreinigungs- und/ oder Winterdienstgebühr herangezogen werden kann ist anhand von 4 grundsätzlichen Fragen zu prüfen:

1. Wird das innerhalb der geschlossenen Ortslage liegende Grundstück von einer oder mehreren Straßen/ Wegen erschlossen?
Wenn ja, dann
2. Welche Straße(n)/ Weg(e) erschließt das Grundstück?
3. Wird auf einer oder eventuellen allen erschließenden Straßen/ Wege eine gebührenpflichtige Reinigung (z.B. Kehrleistung, Winterdienstleistung oder beide Leistungen) erbracht oder ist eine jeweilige Leistung den Grundstückseigentümern durch die Satzung auferlegt bzw. übertragen worden und um welche Leistungen handelt es sich? (ergibt sich aus den Straßenverzeichnissen)
4. Besteht die Möglichkeit (hier wird wirklich nur darauf abgezielt ob eine Möglichkeit und nicht die tatsächliche Gegebenheit vorhanden ist) einer wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes über die erschließende und gereinigte Straße/ Weg?

Fallen alle Fragen positiv aus, erfolgt die Ermittlung der Frontmeteranzahl entsprechend der jeweils anliegenden Seite zu der jeweiligen erschließenden und gereinigten Straße/ Weg um den Umlagefaktor für die zu entrichtenden Gebührenhöhe zu ermitteln.

Die jeweils einzelne Gebührenhöhe in der Straßenreinigungsgebührensatzung wird durch Kalkulation der Kosten ermittelt. Dabei werden alle für die Erbringung der Leistung anfallenden Kosten (z.B. Leistungen durch Fremdfirmen, Leistungen des Bauhofes, Versicherungskosten, Personalkosten, Verwaltungskosten etc.) abzüglich einer landesgesetzlich vorgeschriebenen 25%igen Minderung (in Brandenburg dürfen nach § 49a BbgStrG lediglich 75% der Gesamtkosten umgelegt werden) durch die für die Leistungserbringung gültigen und ermittelten Frontmeteranzahl der betreffenden Grundstücke dividiert um die Gebührenhöhe zu erhalten.

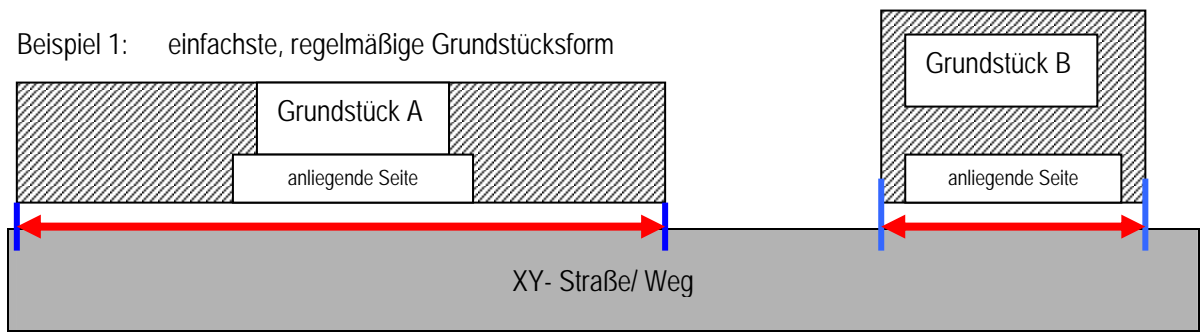
Beispiel: ermittelte Gesamtkosten – 25% = 75% umlagefähige Kosten : Frontmeteranzahl = Gebührenhöhe
100.000,- € - 25.000,- € = 75.000,- € : 150.000 m = 0,50 €/ Frontmeter

Die Gebührenhöhe der jeweiligen Reinigungsart, also Kehrleistung oder Winterdienstleistung, ist aus der gültigen Straßenreinigungsgebührensatzung mit der ermittelten Frontmeteranzahl zu multiplizieren um die Jahresgebührenhöhe für die Straßenreinigung, den Winterdienst oder für beide Leistungsformen zu erhalten.

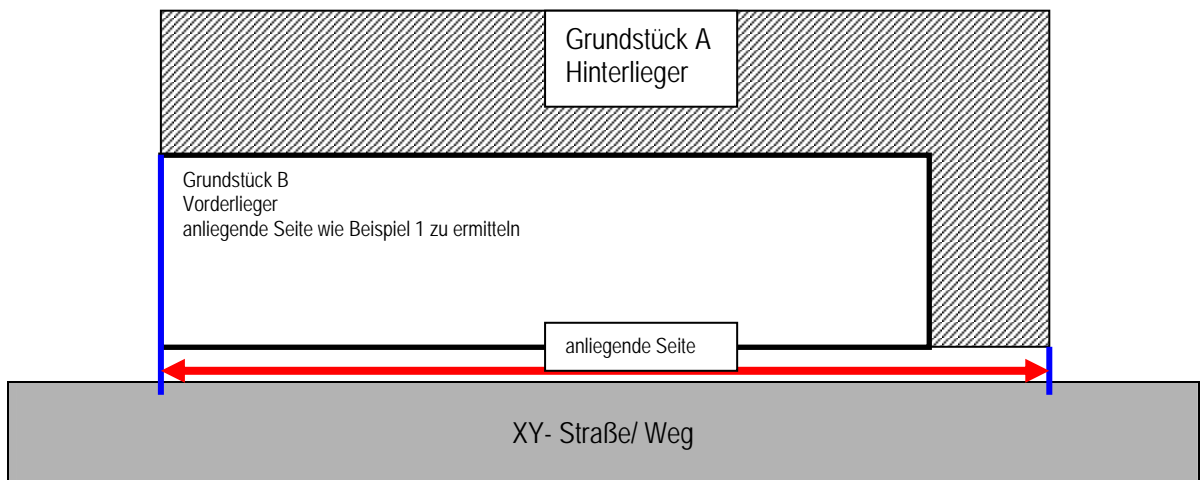
Beispiel: Frontmeteranzahl x satzungsgemäße Gebührenhöhe = jeweilige Jahresgebühr
32 m x 0,50 €/ Frontmeter = 16,00 €/ pro Jahr

▪ Beispiele zur Ermittlung der Frontmeteranzahl

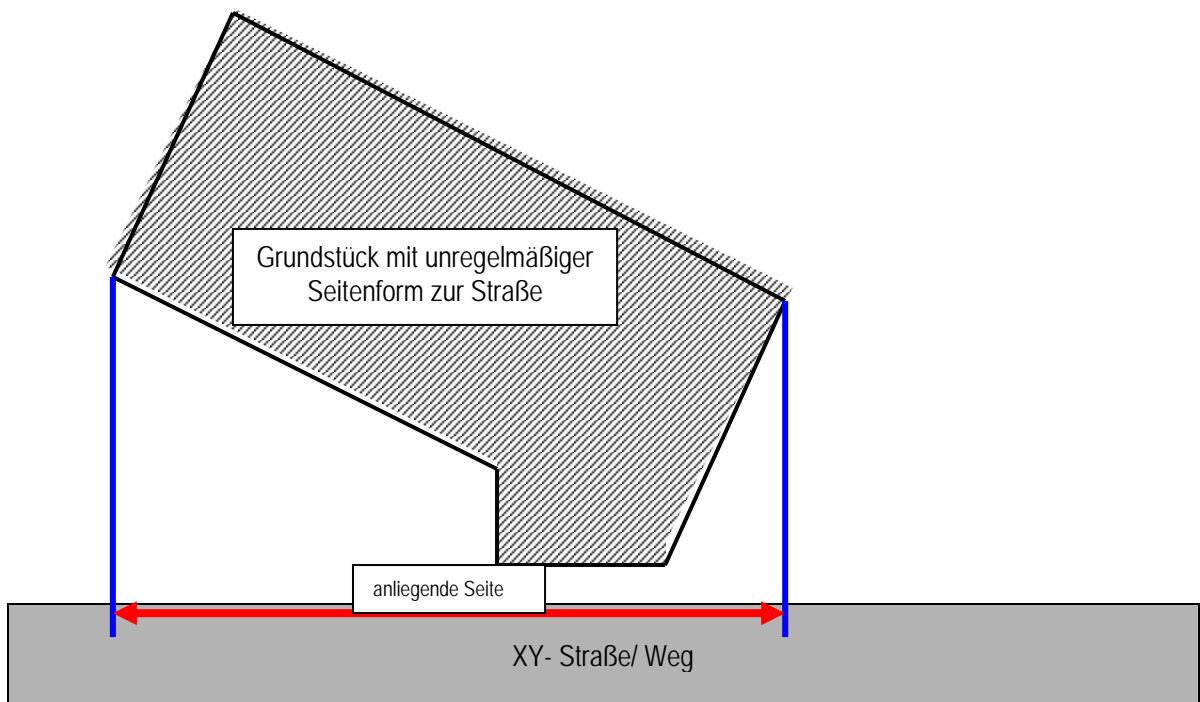
Beispiel 1: einfachste, regelmäßige Grundstücksform



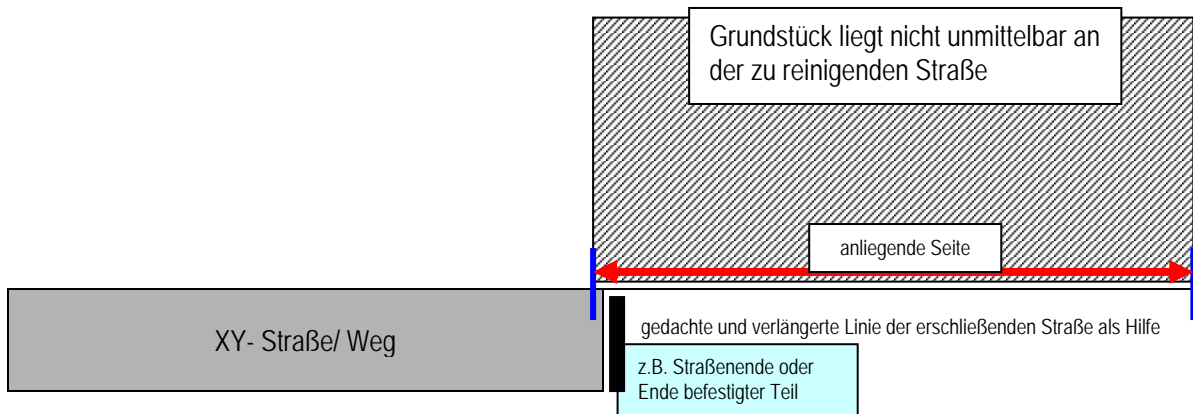
Beispiel 2: hinterliegende Grundstücke mit Zugang zur Straße



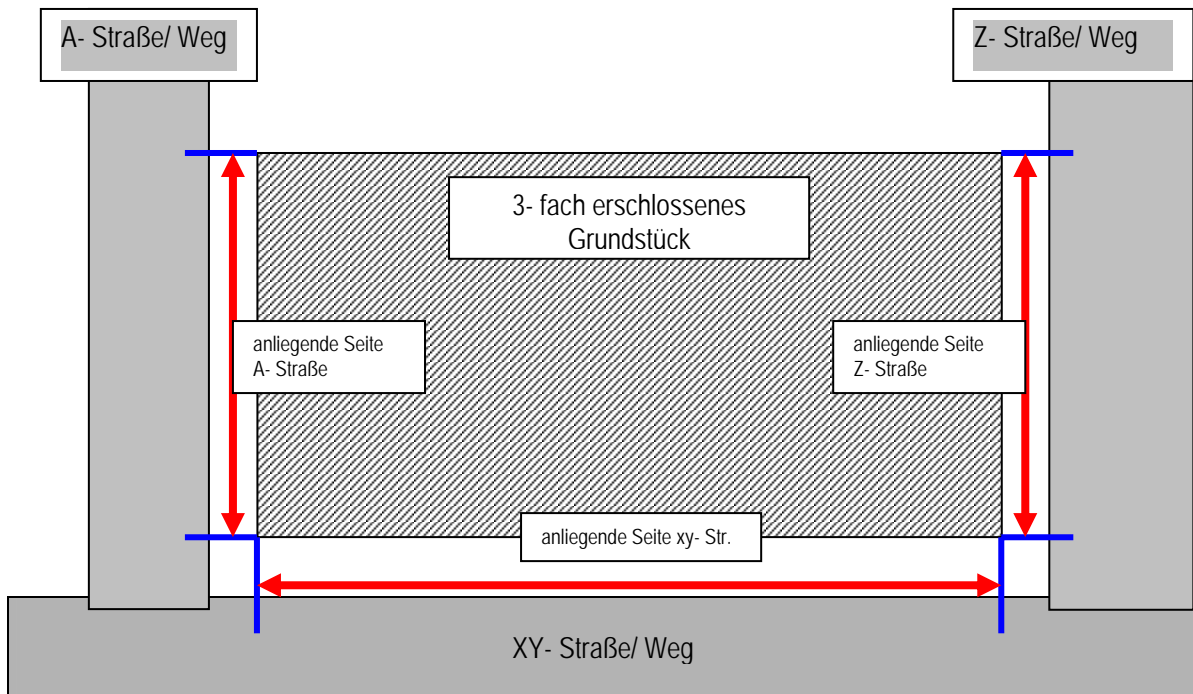
Beispiel 3: Grundstück mit unterschiedlicher oder unregelmäßiger Form



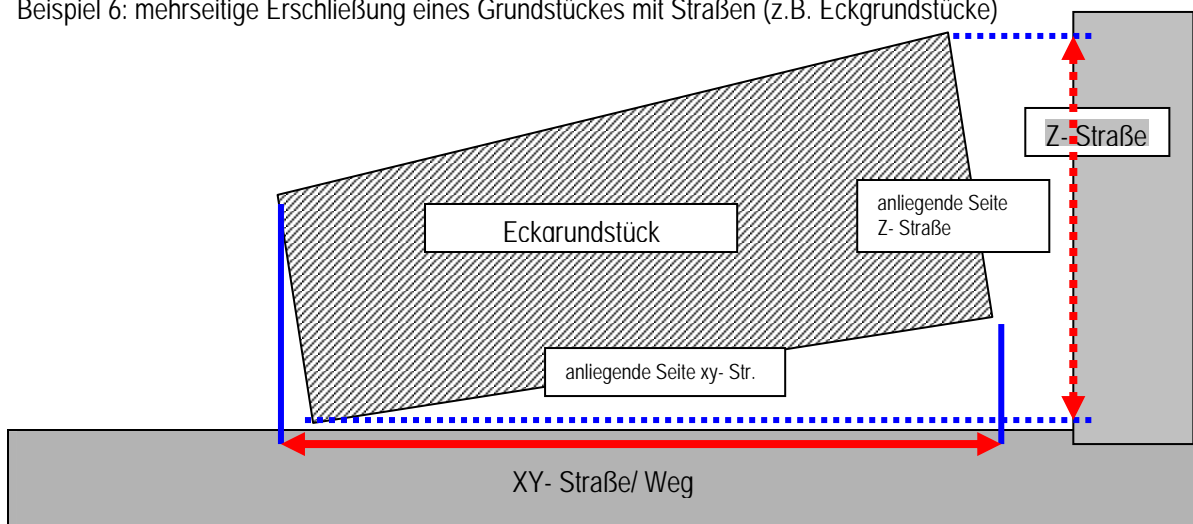
Beispiel 4: Grundstück, welches nicht unmittelbar an der zu reinigenden Straße liegt, aber durch diese erschlossen wird (z.B. Sackgasse oder abbiegende Straße)



Beispiel 5: mehrseitige Erschließung eines Grundstückes mit Straßen (z.B. 3-fach erschl. Grundstücke)



Beispiel 6: mehrseitige Erschließung eines Grundstückes mit Straßen (z.B. Eckgrundstücke)



Die aufgezeigten Beispiele stellen nur einen Teil der möglichen geometrischen Grundstücksformen dar und sollen den Blick des Betrachters öffnen für die Beurteilung seines Grundstückes im Hinblick auf den Frontmetermaßstab, welcher nichts aber auch rein gar nichts mit einer bestimmten Reinigungsstrecke vor seinem Grundstück gemein hat, der Frontmetermaßstab ist lediglich der Umlagefaktor an den Gesamtkosten. Hier wird allgemein angenommen, dass z.B. die unmittelbare Grenze eines Gartenzaunes oder dergleichen an der Straßenfront gleichzeitig die Frontmeter für die Gebührenermittlung ergeben. Diese Betrachtungsweise ist im Sinne des Frontmetermaßstabes schlichtweg falsch. Zugegebener Weise muss man aber anerkennen, dass der Begriff „Frontmeteranzahl“ zu der irrtümlichen Betrachtungsweise durch die betroffenen Grundstückseigentümer verführt.

Deshalb soll noch einmal darauf verwiesen werden, welche Aussagen die Formulierungen zur Ermittlung des Frontmetermaßstabes in der Straßenreinigungsgebührensatzung im wesentlichen Wortlaut meint:

Im Kern aller Formulierungen wird bestimmt, dass man ausgehend vom Verlauf der erschließenden Straße unter Anlegung eines rechten Winkels am Straßenverlauf zu den jeweilig äußersten Eckpunkten der Grundstücksausdehnung die anliegende Seite eines Grundstückes an der betreffenden erschließenden Straßen ermitteln kann, welche gleichzeitig die Frontmeteranzahl für den Frontmetermaßstab ergeben.

▪ **Schlussbemerkung**

Die Ermittlung der Frontmeteranzahl für ein Grundstück obliegt den Aufgaben der kommunalen Ebene und ist im pflichtgemäßen Ermessen und unter Zugrundelegung der Rechtssprechung für ein betreffendes Grundstück festzustellen. In Anwendung und Abwandlung der gezeigten Beispiele ist die Frontmeteranzahl für ein Grundstück im Sinne des Frontmetermaßstabes differenziert und als jeweilige Einzelfallentscheidung zu betrachten, dabei ist die Verfahrensweise für alle betroffenen Grundstücke im Sinne des Äquivalenzprinzips zu treffen.

Das **Äquivalenzprinzip** hat im Gebührenrecht die Bedeutung, dass ein Gebührenmaßstab gefunden werden muss, durch den zwischen Leistung und Gegenleistung ein angemessenes Verhältnis hergestellt wird und der Grundstückseigentümer je nach Art und Größe des betreffenden Grundstückes einen individuell bemessenen Beitrag für die erbrachten Leistungen zu zahlen hat. Die Kommune berücksichtigt in ihrer Kalkulation, dass Leistung (Kostenrahmen) und Gegenleistung (Gebührenbeitrag) gleichwertig (lateinisch *aequivalens*) sind.